



# Entgelttarifvertrag

Tarifverband Privater Rundfunk  
(TPR)

Gültig ab 2. Dezember 2021

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -  
Torstr. 49  
10119 Berlin  
Telefon: 030/72 62 79 20  
E-Mail: [djv@djv.de](mailto:djv@djv.de)  
Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

## Entgelttarifvertrag

zwischen dem

Tarifverband Privater Rundfunk e.V.  
einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -

sowie

Deutscher Journalisten Verband e.V.  
-Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten-  
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt

**räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland,

**fachlich:** für alle Unternehmen, die Rundfunk (Hörfunk und Telemedien) veranstalten, anbieten, betreiben bzw. verbreiten oder solchen Unternehmen Programmteile zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stellen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind,

**persönlich:** für alle hauptberuflich festangestellten Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer.

2. Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf

a. Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 Betr.VG,

b. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die lediglich auf Produktionsdauer beschäftigt werden,

c. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die zur Vertretung oder als Aushilfen beschäftigt werden, sofern die ununterbrochene Beschäftigung zwei Monate nicht überschreitet,

d. Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten als Aushilfen, auch wenn die ununterbrochene Beschäftigung zwei Monate überschreitet,

e. arbeitnehmerähnliche Personen gemäß § 12 a TVG,

f. Praktikantinnen/Praktikanten.

3. Auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Tätigkeit sich aus einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Tarifgruppe 7 dadurch deutlich hervorhebt, dass sie mit

besonderer Verantwortung für den Geschäfts-, Programm- oder Produktionsablauf verbunden ist, findet der Tarifvertrag mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 keine Anwendung.

4. Auf Volontärinnen/Volontäre findet der Tarifvertrag mit Ausnahme des § 2 in Verbindung mit § 5 sowie § 6 keine Anwendung.
5. Der Tarifvertrag gilt auch für Teilzeitbeschäftigte nach Maßgabe des tatsächlichen Umfangs ihrer Beschäftigung.
6. Der Tarifvertrag gilt mit Ausnahme der Paragraphen 3, 4 und 5 auch für die Auszubildenden in den Berufen Mediengestalterin/Mediengestalter Bild und Ton, Mediengestalterin/Mediengestalter Digital und Print, Veranstaltungs-Kauffrau/-Kaufmann sowie Kauffrau/Kaufmann für audiovisuelle Medien.

*Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, über die Aufnahme weiterer Ausbildungsberufe in § 1 Abs. 6 in späteren Verhandlungen zu beraten.*

## § 2 Entgelthöhe

1. Mit Wirkung vom 1. April 2022 gelten die Tarifentgelte, die sich aus der folgenden Entgelttabelle ergeben:

Entgelttabelle 2021-2023						
1. Erhöhung um differenzierte Festbeträge (125, 110, 100 Euro) ab 1. April 2022						
2. Erhöhung um 65 Euro ab 1. März 2023						
Laufzeit bis Ende Dezember 2023						
Tarifgruppe (TG)	Vergütungsgruppe (VG1)			Vergütungsgruppe (VG2)		
	bis zum 31.03.2022	ab dem 01.04.2022	ab dem 01.03.2023	bis zum 31.03.2022	ab dem 01.04.2022	ab dem 01.03.2023
TG 1	2.238 €	2.348 €	2.413 €	2.446 €	2.556 €	2.621 €
TG 2a	2.446 €	2.556 €	2.621 €	2.771 €	2.881 €	2.946 €
TG 2b	2.556 €	2.666 €	2.731 €	2.883 €	2.993 €	3.058 €
TG 3	2.854 €	2.979 €	3.044 €	3.185 €	3.310 €	3.375 €
TG 4	3.431 €	3.556 €	3.621 €	3.595 €	3.720 €	3.785 €
TG 5	3.761 €	3.886 €	3.951 €	4.130 €	4.255 €	4.320 €
TG 6	4.335 €	4.435 €	4.500 €	4.633 €	4.733 €	4.798 €
TG 7	4.667 €	4.767 €	4.832 €	5.308 €	5.408 €	5.473 €
<b>Volontärsgehalt</b>						
Volo 1a im 1. Jahr	1.415 €	1.495 €	1.535 €	1.482 €	1.562 €	1.602,0 €
Volo 1b im 2. Jahr	1.662 €	1.742 €	1.782 €	1.751 €	1.831 €	1.871,0 €
Volo 2a im 1. Jahr	1.671 €	1.751 €	1.791 €	1.751 €	1.831 €	1.871,0 €
Volo 2b im 2. Jahr	1.922 €	2.002 €	2.042 €	2.078 €	2.158 €	2.198,0 €
<b>Ausbildungs- vergütung</b>						
im 1. Jahr	735 €	785 €	810 €			
im 2. Jahr	802 €	852 €	877 €			
im 3. Jahr	906 €	956 €	981 €			

2. Anmerkungen zur Entgelthöhe des Volontärgehalts und für die TG 3, TG 4 und TG 6:
  - a. Volontärinnen und Volontäre werden je nach Ausbildungsjahr nach der Tarifgruppe Volo 2a bzw. Volo 2b vergütet. Volontärinnen und Volontäre, die in der Dauer des Volontariats an einer berufsbegleitenden Ausbildung wie zum Beispiel an einer Berufsakademie, Journalistenakademie teilnehmen, werden je nach Ausbildungsjahr nach der Tarifgruppe Volo 1a bzw. Volo 1b vergütet.
  - b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der TG 3 mit abgeschlossener Berufsausbildung aber ohne einschlägige Berufserfahrung werden in den ersten zwei Berufsjahren nach der TG 2b vergütet.
  - c. Redakteurinnen und Redakteure sowie Onlineredakteurinnen und -redakteure ohne einschlägige Ausbildung Studium/Volontariat werden in den ersten 4 Berufsjahren nach TG4 vergütet).
  - d. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der TG 6 ohne mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (Hochschulabsolvent) werden im ersten Berufsjahr nach der TG 5 vergütet.

## **§ 2a Zahlung einer Corona-Prämie**

1. Die einmalige Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie) wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommenssteuergesetzes.
2. Die Corona-Prämie beträgt:
  - a. für die Tarifgruppen TG 1 bis TG 7 in Höhe von 500 Euro
  - b. für Volontärinnen und Volontäre in Höhe von 325 Euro
  - c. für Auszubildende in Höhe von 250 Euro
3. Die Auszahlung der Corona-Prämie findet im Zeitraum vom Inkrafttreten des Tarifvertrages bis zum 31. März 2022 statt.

### § 3 Eingruppierung

1. Die Eingruppierung erfolgt nach dem folgenden Tarifgruppenplan:

<b>Tarifgruppenplan</b>		
<b>Tarifgruppe</b>	<b>Tätigkeitsmerkmale</b>	<b>Tätigkeitsbeispiele</b>
TG 1	Einfache Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern und ohne Vorkenntnisse nach detaillierter Anleitung und kurzer Einarbeitung unmittelbar ausgeführt werden können.	Hilfskräfte in Administration/Werbung, Produktion/Technik und Redaktion etc.
TG 2a	Einfache Tätigkeiten, die nach Anleitung ausgeführt werden und Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie durch einen gezielten Anlernprozess vermittelt werden.	Sachbearbeiter(in), Schreibkraft, Empfangskraft, Fahrer(in), Assistent(in) in Produktion/Technik etc.
TG 2b	Einfache Tätigkeiten, die nach Anleitung ausgeführt werden und Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die teilweise auch in einer Berufsausbildung vermittelt werden.	Sachbearbeiter(in), Schreibkraft, Empfangskraft, Fahrer(in), Assistent(in) in Produktion/Technik etc.
TG 3	Tätigkeiten, die nach Anweisung innerhalb eines klar abgegrenzten Aufgabengebiets selbständig ausgeübt werden und Kenntnisse voraussetzen, wie sie nach einer abgeschlossenen Berufs- oder Fachausbildung erwartet oder durch vergleichbare Berufserfahrung erworben werden.	Sachbearbeiter(in), Sekretär(in), Fahrer(in), Hausmeister(in), Techniker(in), Cutter(in), Studiohandwerker(in), Redaktionsassistent(in), Online- & Multimedia-Gestalter etc.
TG 4	Tätigkeiten nach Tarifgruppe 3, die mit erhöhter Selbständigkeit und Verantwortung verbunden sind oder zusätzliche Fachkenntnisse erfordern.	Sachbearbeiter(in), Sekretär(in), Techniker(in), Redaktionsassistent(in) etc.
TG 5	Tätigkeiten, bei denen schwierige und/oder komplexe Aufgaben im Rahmen allgemeiner Vorgaben ausgeführt werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel in einer Berufsausbildung und anschließend mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewonnen.	Sachbearbeiter(in), Referent(in), Sekretär(in), Techniker(in), Ingenieur(in), Redakteur(in), Online-Redakteur(in) etc.
TG 6	Tätigkeiten, bei denen schwierige und/oder komplexe Aufgaben innerhalb	Referent(in), Techniker(in), Ingenieur(in),

	definierten Rahmenbedingungen ausgeführt werden. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel entweder durch eine qualifizierte Berufsausbildung, langjährige praktische Berufserfahrung und zusätzliche Ausbildungsgänge oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium erworben. Mit der Tätigkeit kann fachliche Weisungsbefugnis verbunden sein.	Redakteur(in), Online-Redakteur(in) etc.
TG 7	Tätigkeiten, die über die Anforderungen in Tarifgruppe 6 hinaus in hohem Maße die Fähigkeit zur Disposition von Arbeitsläufen oder besondere künstlerische Fähigkeiten erfordern. Die notwendigen Kenntnisse werden in der Regel entweder durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjähriger Berufspraxis oder durch eine gleichwertige langjährige Praxis, aufbauend auf einer qualifizierten fachlichen Ausbildung, erworben. Mit der Tätigkeit kann Weisungsbefugnis für einzelne und/oder kleine Gruppen bestehen.	Referent(in), Ingenieur(in), Redakteur(in), Online-Redakteur(in) etc.

*Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Katalog der Tätigkeitsbeispiele im Tarifgruppenplan (§ 3 Abs. 1) in späteren Verhandlungen ergänzt werden kann. Zudem sind die Tätigkeitsbeispiele als Beispiele und Orientierungshilfen zu verstehen und sollen keinesfalls als abschließender Katalog betrachtet werden.*

2. Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 3 wird die Vergütung frei vereinbart. Sie muss jedoch mindestens um 20 % über der Vergütung der jeweiligen Tarifgruppe 7 liegen. Einzelvertraglich kann vereinbart werden, dass Sachbezüge, die einen geldwerten Vorteil darstellen, bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt werden können.
3. Die Eingruppierung der jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der tatsächlich und dauerhaft ausgeübten Tätigkeit. Maßgebend für die Eingruppierung sind hierbei die Tätigkeitsmerkmale.
4. Soweit die Tätigkeitsmerkmale einer Tarifgruppe einen bestimmten beruflichen Ausbildungsgang beinhalten, den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer jedoch nicht absolviert oder nicht abgeschlossen hat, ist sie/er gleichwohl in diese Tarifgruppe einzuordnen, wenn ihre/seine Tätigkeit den sonstigen Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Eine bestimmte Ausbildung begründet für sich allein keinen Anspruch auf die Eingruppierung in eine bestimmte Tarifgruppe.

5. Umfasst das Arbeitsgebiet einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers mehrere Tätigkeiten, die verschiedenen Tarifgruppen zugeordnet sind, ist sie/er entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppiieren.
6. Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die Tarifgruppe, in die sie/er eingruppiert ist und das tarifliche Entgelt schriftlich mitzuteilen sowie etwaige übertarifliche Entgeltbestandteile gesondert auszuweisen.
7. Die Umgruppierung in eine andere Tarifgruppe tritt (in Bezug auf die Vergütungsveränderung) spätestens mit dem Beginn des ersten Monats des folgenden Quartals in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Umgruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals in vollem Umfang ausgeübt wird.

#### **§ 4 Höherwertige Tätigkeiten**

1. Übt eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer vorübergehend, jedoch länger als zusammenhängend sechs Wochen, eine Tätigkeit aus, die einer höheren Tarifgruppe als ihrer/seiner eigentlichen Tätigkeit zuzuordnen ist, so hat sie/er einen Anspruch auf Zahlung der Differenz zur höheren Tarifgruppe ab der siebten Woche.
2. Dauert eine höherwertige Tätigkeit länger als neun Monate, so ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter für die weitere Zeit der höherwertigen entsprechend einzugruppiieren.
3. Wird einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer für einen Zeitraum, der die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet, vorübergehend zum Zweck der Fort- und Weiterbildung bzw. Umschulung ein höherwertiges Aufgabengebiet zugewiesen, so entsteht kein Anspruch auf Eingruppierung in die Tarifgruppe, der diese Tätigkeit zugeordnet ist.

#### **§ 5 Vergütungsgruppen**

1. Die Zuordnung eines Hörfunk-Unternehmens zu einer der beiden Vergütungsgruppen (VG I und VG II) richtet sich nach der tatsächlichen Reichweite. Die Zuordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ausschließlich für ein Hörfunkprogramm mit geringerer Reichweite als der des gesamten Hörfunk-Unternehmens tätig sind, richtet sich nach der tatsächlichen Reichweite des Hörfunkprogramms:
  - Sender bzw. Hörfunkprogramme mit einer tatsächlichen Reichweite von bis zu 100 000 Hörern pro durchschnittlicher Stunde (Hörer ab 14 Jahren, werktags zwischen 6 und 18 Uhr) sind der Vergütungsgruppe I zuzuordnen.
  - Sender mit einer tatsächlichen Reichweite von mehr als 100 000 Hörern pro durchschnittlicher Stunde (Hörer ab 14 Jahren, werktags zwischen 6 und 18 Uhr) sind der Vergütungsgruppe II zuzuordnen.
2. Maßgeblich für die tatsächliche Reichweite ist ausschließlich die preisbildende, derzeit im Juli erscheinende, Medienanalyse (MA) bzw. für Sender, die in der MA nicht ausgewiesen werden, eine von den Tarifparteien anerkannte Studie auf vergleichbarer Basis, die entsprechend den ZAW-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wurde.

3. Die Zuordnung der Hörfunk-Unternehmen, die bei Abschluss dieses Tarifvertrages dem Tarifverband Privater Rundfunk e.V. angehören, erfolgt auf der Basis der MA des Jahres 2011. Für später dem Tarifverband Privater Rundfunk e.V. beitretende Unternehmen gilt die jeweils letzte vor Beitritt veröffentlichte MA bzw. andere Studie gemäß Absatz 2.
4. Verändert sich die tatsächliche Reichweite eines Senders nachweislich so, dass er einer anderen Vergütungsgruppe zuzuordnen wäre, so ist diese neue Zuordnung erst dann zu vollziehen, wenn die neue Reichweite durch die Medienanalyse oder eine vergleichbare Studie gemäß Abs. 2 in zwei aufeinander folgenden Jahren bestätigt wird.
5. Die neue Zuordnung wird wirksam zum 1. Oktober des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 erfüllt werden.

## **§ 6 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus diesem Entgelttarifvertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Vorliegen der Entgeltabrechnung, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen, schriftlich geltend zu machen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 2. Dezember 2021 in Kraft.
2. Der § 3 Tarifgruppenplan tritt zum 1. April 2012 in Kraft und findet für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. April 2012 begonnen hat. Für vor diesem Datum bereits bestehende Arbeitsverhältnisse findet keine Abgruppierung oder neue Eingruppierung aus Anlass des Inkrafttretens des § 3 statt (positiver Bestandschutz).
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden. Zwischen den Tarifparteien einvernehmlich schriftlich vereinbarte Änderungen dieses Entgelttarifvertrages sind auch innerhalb dieser Laufzeit möglich.

Berlin, Bad Vilbel, den 2. Dezember 2021

**Tarifverband Privater Rundfunk e.V.**

Wolfgang Kotroba

**ver.di**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Christoph Schmitz  
Matthias von Fintel

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.**

Prof. Dr. Frank Überall  
Michael Hirschler